

**6. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss  
vom 14. Juni 2006  
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Neuss gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer oder freier Trägerschaft. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder angemeldet haben.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Horte, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 KiBiz betreibt.

1. Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen
2. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Zu den Horten gehören nicht die Angebote der offenen Ganztagschule.

**§ 3  
Träger von Tageseinrichtungen**

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind

1. die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

**§ 4  
Erhebung von Elternbeiträgen**

- (1) Die Stadt Neuss erhebt von den Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung im Sinne des § 2 besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, in dem der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern geschlossene Betreuungsvertrag beginnt. Die Elternbeiträge sind für alle Monate zu zahlen, in

denen das Kind vertraglich in der Tageseinrichtung angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

- (2) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Neuss oder von einer Tagespflegeperson betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Neuss erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein Entgelt von den Eltern verlangt werden.
- (6) Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen. Ist eine Betreuung aufgrund eines Streiks in der vereinbarten Einrichtung nicht möglich können Kinder bei nachgewiesenem bedarf ersatzweise auch in einem anderen Kindergarten betreut werden (Notgruppe). In diesem Fall sind die Elternbeiträge weiter zu zahlen.  
Fällt die Betreuung ganz aus, werden Elternbeiträge ab dem dritten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Betreuungstag auf Antrag rückwirkend erstattet.

## § 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne des § 2 richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Alter des Kindes und der Betreuungsform wie folgt:

Jahreseinkommen	U2	U2	U2	Ü2	Ü2	Ü2
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
<b>bis 25.000,-€</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>bis 35.000,-€</b>	42 €	57 €	72 €	18 €	24 €	34 €
<b>bis 45.000,-€</b>	84 €	113 €	145 €	36 €	47 €	67 €
<b>bis 55.000,-€</b>	126 €	170 €	217 €	53 €	71 €	101 €
<b>bis 65.000,-€</b>	168 €	226 €	290 €	71 €	95 €	135 €
<b>bis 75.000,-€</b>	211 €	283 €	362 €	89 €	119 €	168 €
<b>bis 85.000,-€</b>	253 €	339 €	435 €	107 €	142 €	202 €
<b>bis 95.000,-€</b>	295 €	396 €	507 €	124 €	166 €	236 €
<b>bis 105.000,-€</b>	337 €	452 €	580 €	142 €	190 €	269 €
<b>über 105.000,-€</b>	379 €	509 €	652 €	160 €	214 €	303 €

- (2) Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. des Jahres das 2. Lebensjahr vollenden, gelten ab Aufnahme als über 2-jährige Kinder.

- (3) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

## **§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Höhe von 300,-€ monatlich werden nicht hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat bezogen wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die voraussichtlich zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 8 Fälligkeiten**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den

laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### **§ 10 Verwaltungsverfahren**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.  
Soweit die Regelungen zu § 4 Abs. 6 betroffen sind, treten diese nach der Bekanntgabe in Kraft.